

# Bundesgesetzblatt <sup>893</sup>

Teil II

Z 1998 A

---

1986

Ausgegeben zu Bonn am 27. September 1986

Nr. 30

---

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 86	Verordnung über den Amtsbereich der vorgeschobenen deutschen Grenzdienststellen am Grenzübergang Oberberg am Inn .....	894
24. 9. 86	Zolltarifverordnung .....	896
	613-2-1	
1. 9. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit .....	906
9. 9. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Soziale Sicherheit .....	908

---

**Verordnung  
über den Amtsbereich der vorgeschobenen deutschen Grenzdienststellen  
am Grenzübergang Oberberg am Inn**

**Vom 16. September 1986**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechsellbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

**§ 1**

Der Amtsbereich der gemäß Vereinbarung vom 25. Juli 1975 (BGBl. 1975 II S. 1231) errichteten vorgeschobenen deutschen Grenzdienststellen am Grenzübergang Oberberg am Inn wird nach Maßgabe der Vereinbarung vom 25. August 1986 neu bestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 25. Juli 1975 außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 16. September 1986

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Neusel

## Vereinbarung

Auswärtiges Amt  
510-511.13/3 OST

### Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Vereinbarung vom 25. Juli 1975 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Obernberg am Inn folgende Änderung vorschlagen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Innbrücke von der gemeinsamen Grenze bis zur Brückenstraße;
  - die Brückenstraße bis zum Amtplatz;
  - den das Dienstgebäude umgebenden Amtplatz;
  - im Dienstgebäude die Abfertigungshalle im Erdgeschoß und die in der nordöstlichen Hälfte des Kellergeschosses gelegenen Räume sowie alle Verbindungswege;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume im Dienstgebäude, und zwar
- im Erdgeschoß die beiden Räume nordöstlich der Abfertigungshalle, den Raum zwischen der Abfertigungshalle und der Treppe zum Kellergeschoß sowie die beiden Räume an der Südwestseite des Dienstgebäudes;
  - im Kellergeschoß an der Südostseite die drei Räume neben dem Heizraum.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Oktober 1986 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 25. Juli 1975 außer Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 25. August 1986

L. S.

An die  
Österreichische Botschaft  
Bonn

Österreichische Botschaft  
Zl. 112.05/227-A/86

### Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 25. August 1986 – 510–511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

*(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note.)*

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Oktober 1986 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 25. Juli 1975 außer Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 25. August 1986

L. S.

An das  
Auswärtige Amt  
Bonn

### Zolltarifverordnung

Vom 24. September 1986

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 und 5 des Zollgesetzes wird verordnet:

#### § 1

Zolltarifverordnung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Zollgesetzes ist diese Verordnung einschließlich der Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt nach Artikel 31 zweiter Halbsatz des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) das Zolltarifgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 1986 (BGBl. II S. 478), außer Kraft.

Bonn, den 24. September 1986

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Allgemeine Vorschriften**

1. Diese Verordnung enthält die Bestimmungen des Zolltarifs, soweit sie nicht auf Grund von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden sind.
2. Teil I des Gemeinsamen Zolltarifs – Einführende Vorschriften – [Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 – ABl. EG Nr. L 172 S. 1] in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend auch für die in dieser Verordnung aufgeführten Waren. Die gemeinschaftlichen Bestimmungen zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sind auf die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren anzuwenden. Sollen Waren zu den in Titel II A der Einführenden Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Zwecken verwendet werden, so ist die Verordnung (EWG) Nr. 2697/77 vom 7. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 314 S. 14) entsprechend anzuwenden.
3. Abweichend von den in den Spalten 3 und 4 des Zolltarifs festgesetzten Zollsätzen sind die Besonderen Zollsätze gegenüber den Ländern, für die sie festgesetzt sind, anzuwenden, wenn die Umstände, von denen die Anwendung dieser Zollsätze abhängt, in der dafür vorgesehenen Weise nachgewiesen sind.
4. Ist für einzelne Tarifstellen zollamtliche Überwachung vorgeschrieben, so ist die Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission vom 4. Juli 1977 (ABl. EG Nr. L 171 S. 1) entsprechend anzuwenden.
5. Für Zollaussetzungen und Zollkontingente gilt, soweit der Zolltarif im einzelnen nichts anderes bestimmt, folgende Regelung:
  - a) Eine Zollbegünstigung gilt auch für Waren, für welche höhere Besondere Zollsätze festgesetzt sind.
  - b) Ein Zollsatz im Rahmen eines Zollkontingents gilt nur für Waren mit Ursprung in Ländern, denen gegenüber kein Zollsatz in gleicher oder geringerer Höhe aus anderen Gründen (innergemeinschaftlicher Verkehr, Besondere Zollsätze) eingeräumt ist.
  - c) Ein Zollsatz im Rahmen eines Zollkontingents gilt nur für Waren, die ordnungsgemäß in den freien Verkehr oder in die Freigutverwendung übergeführt werden.  
 Wird ein Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Freigutverwendung gestellt, so sind diese Waren nach Maßgabe des Zeitpunktes zu berücksichtigen, in dem der Zollantrag abgegeben worden oder – bei vorzeitiger Abgabe – wirksam geworden ist.  
 Dagegen ist für die Anrechnung auf ein Zollkontingent der Zeitpunkt der Abgabe einer vorgeschriebenen schriftlichen Meldung bei der Zollstelle maßgebend, wenn
    - eine vereinfachte Zollanmeldung (§ 12 Abs. 3 ZG) abgegeben wird, die nicht die für die Anwendung des Kontingentszollsatzes erforderlichen Angaben enthält,
    - ein Zollantrag durch Aufzeichnung gestellt wird (§ 12 a ZG) oder
    - die Waren ohne Zollabfertigung in den freien Verkehr oder in die Freigutverwendung übergeführt werden.
 Die schriftliche Meldung kann nur für Waren abgegeben werden, die innerhalb des Kontingentszeitraumes in den freien Verkehr oder in die Freigutverwendung übergeführt worden sind.
  - d) Hängt die Gewährung des Kontingentszollsatzes von der Vorlage einer Unterlage ab und hat diese bei der Abgabe des Zollantrags oder der schriftlichen Meldung nicht vorgelegen, so ist für die Reihenfolge, in der die Waren auf das Zollkontingent angerechnet werden, der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Unterlage bei der Zollstelle abgegeben wird. Dieser Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn die Unterlage für eine innerhalb des Kontingentszeitraumes in den freien Verkehr oder in die Freigutverwendung übergeführte Ware nach Ablauf des Kontingentszeitraumes vorgelegt wird.
  - e) Für die Anrechnung von Waren auf Plafonds und Länderhöchstbeträge gelten diese Vorschriften sinngemäß.
6. Die tarifliche Zollfreiheit wird für die Anwendung dieser Allgemeinen Vorschriften einem Zollsatz gleichgeachtet.

**Zolltarif**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
01.01	A I nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen		
01.02	A I nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen		
01.03	A I nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen		
01.04	A I nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen		
01.04	A II nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen		
26.01	A II andere (EGKS) .....	frei	–
	B Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr (EGKS) .....	frei	–

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
26.02 A	Hochofenstaub (Gichtstaub) (EGKS) .....	frei	–
27.01 A	Steinkohle (EGKS) .....	20,- DM für 1 000 kg Eigen- gewicht	6,- DM für 1 000 kg Eigen- gewicht
B	andere (EGKS) .....	20,- DM für 1 000 kg Eigen- gewicht	6,- DM für 1 000 kg Eigen- gewicht
	Anmerkungen:		
	1. Waren der Tarifnr. 27.01 zur Bebungung von Seeschiffen in den Seehäfen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS) .....	frei	–
	2. Zoll wird nicht erhoben für Waren der Tarifnr. 27.01 (EGKS), wenn		
	a) sie in einem Mitgliedstaat der EGKS gewonnen oder erzeugt worden sind und		
	b) der Zollbeteiligte schriftlich erklärt, in welchem Mitgliedstaat der EGKS die Ware gewonnen oder erzeugt worden ist.		
	3. Für Waren der Tarifnr. 27.01 (EGKS) mit Ursprung in dritten Ländern, die sich in anderen Mitgliedstaaten der EGKS im freien Verkehr befinden, wird ein Differenzzoll in Höhe des vertragsmäßigen Zollsatzes erhoben. Ein Differenzzoll wird nicht erhoben, wenn die Waren unter den in der Anmerkung 1 oder den in den Zolllkontingenten für Waren der Tarifnr. 27.01 (EGKS) genannten Bedingungen in den freien Verkehr übergeführt werden.		
27.02 A	Braunkohle, nicht agglomeriert (EGKS) .....	frei	–
B	Braunkohlenbriketts und andere Agglomerate aus Braunkohle (EGKS) .....	frei	–
27.04 A II	andere (EGKS) .....	frei	–
B	aus Braunkohle (EGKS) .....	frei	–

### Kapitel 73

#### Vorschriften

- 1 a) (EGKS) Flüssiges Roheisen wird wie festes Roheisen behandelt.
- 1 b) II (EGKS) Hämatitroheisen (einschließlich Stahlorheisen) – (Tarifnr. 73.01):  
Hämatitroheisen ist Roheisen, das 0,50 Gewichtshundertteile oder weniger Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu dem in der Vorschrift 1 a) angegebenen Höchstmengen enthalten kann.
- 1 b) III (EGKS) Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) – (Tarifnr. 73.01):  
Phosphorhaltiges Roheisen ist Roheisen, das mehr als 0,50 Gewichtshundertteile und weniger als 15 Gewichtshundertteile Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Vorschrift 1 a) angegebenen Höchstmengen enthalten kann.  
Hämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen können außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente bis zu den angegebenen Höchstmengen – in Gewichtshundertteilen – enthalten:  
0,30 v. H. Nickel,  
0,20 v. H. Chrom,  
0,30 v. H. Kupfer,  
0,10 v. H. von jedem anderen Legierungselement (z. B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Wolfram).  
Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr gehört zu Tarifnummer 28.55 (Phosphide).

Vorschriften

- 1 g) (EGKS) Flüssiger Rohstahl wird je nach seiner Beschaffenheit wie Stahl in Rohblöcken behandelt.
- 1 n) (EGKS) Elektrobleche (Tarifnrn. 73.13 und 73.15) sind Bleche mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von:
- 2,1 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von nicht mehr als 0,20 mm;
  - 3,6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, jedoch weniger als 0,60 mm;
  - 6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von 0,60 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,50 mm;
- ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1 tesla.
- (EGKS) Die in beliebigem Verfahren hergestellten Wellbleche gelten für die Tarifstellen als flache Bleche.
- 1 p) (EGKS) Walzdraht ist eine Ware mit massivem Querschnitt, nur warm gewalzt und warm wild aufgehaspelt.
- Als Walzdraht gelten ausschließlich Waren:
1. mit rundem oder quadratischem Querschnitt, deren Durchmesser oder Seite 13 mm nicht übersteigt;
  2. mit jedem anderen Querschnitt, die nicht der in der Vorschrift 1 m) gegebenen Begriffsbestimmung für Bandstahl entsprechen und deren Gewicht auf den laufenden Meter 1,330 kg nicht übersteigt.
- 1 s) (EGKS) Weißband und Weißblech (Tarifnrn. 73.12 und 73.13):
- Weißband und Weißblech sind Bandstahl und Blech aus Stahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von 97 Gewichtshundertteilen oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz		
		autonom	vertragsmäßig	
1	2	3	4	
73.01	A	Spiegeleisen (EGKS) . . . . .	7 %	3,2 %
	B	Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) (EGKS) . . . . .	5 %	3,2 %
	C	phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (EGKS) . . . . .	5 %	4 %
	D I	mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadium von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil (EGKS)	5 %	frei
	D II	anderes (EGKS) . . . . .	5 %	3,2 %
73.02	A I	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohites Ferromangan) (EGKS) . . . . .	4 %	4 %
73.03		Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl (EGKS) . . . . .	frei	frei
73.05	B	Eisenschwamm und Stahlschwamm (EGKS) . . . . .	7 %	2,5 % *)
73.06		Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl (EGKS) . . . . .	7 %	2,5 %
73.07	A I	gewalzt (EGKS) . . . . .	8 %	3,2 %
	B I	gewalzt (EGKS) . . . . .	8 %	3,2 %
73.08	A	mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen bestimmt (EGKS), unter zollamtlicher Überwachung . . . . .	7 %	3,8 %
	B	anderes (EGKS) . . . . .	7 %	4,4 %
73.09		Breitflachstahl (EGKS) . . . . .	8 %	4,4 %
73.10	A I	Walzdraht (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	A II	Stabstahl, massiv (EGKS) . . . . .	9 %	4,4 %
	A III	Hohlbohrerstäbe (EGKS) . . . . .	9 %	3,8 %
	D I a)	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS) . . . . .	9 %	3,8 %

\*) Dieser Zollsatz ist bis auf weiteres vollständig ausgesetzt

Tarifnummer		Warenbezeichnung	Zollsatz	
			autonom	vertrags- mäßig
1	2		3	4
73.11	A I	nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EGKS) . . . . .	9 %	4,4 %
	A IV a) 1	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS) . . . . .	9 %	3,8 %
	B	Spundwandstahl (EGKS) . . . . .	9 %	4,4 %
73.12	A	nur warm gewalzt (EGKS) . . . . .	10 %	5,3 %
	B I	in Rollen, zum Herstellen von Weißband (EGKS) . . . . .	10 %	5,3 %
	C III a)	Weißband (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	C V a) 1	warm gewalzt (EGKS) . . . . .	12 %	4,9 %
73.13	A I	mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EGKS) . . . . .	12 %	4,4 %
	A II	andere (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	B I a)	von 2 mm oder mehr (EGKS) . . . . .	9 %	4,9 %
	B I b)	von weniger als 2 mm (EGKS) . . . . .	9 %	4,4 %
	B II a)	von 3 mm oder mehr (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	B II b)	von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm (EGKS) . . . . .	9 %	4,4 %
	B II c)	von 1 mm oder weniger (EGKS) . . . . .	10 %	5,3 %
	B III	nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	B IV b) 1	Weißblech (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	B IV b) 2	andere (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	B IV c)	verzinkt oder verbleit (EGKS) . . . . .	10 %	5,3 %
	B IV d)	andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	B V a) 2	andere (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
73.15	A I b) 1	Rohblöcke (Ingots) (EGKS) . . . . .	7 %	2,5 %
	A I b) 2	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EGKS) . . . . .	7 %	3,2 %
	A III	Warmbreitband in Rollen (EGKS) . . . . .	10 %	3,8 %
	A IV	Breitflachstahl (EGKS) . . . . .	10 %	4,4 %
	A V b) 1	Walzdraht (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	A V b) 2	andere (EGKS) . . . . .	10 %	4,4 %
	A V d) 1 aa)	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS) . . . . .	10 %	3,8 %
	A VI a)	nur warm gewalzt (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	A VI c) 1 aa)	warm gewalzt (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	A VII a)	nur warm gewalzt (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	A VII b) 1	von 3 mm oder mehr (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	A VII b) 2	von weniger als 3 mm (EGKS) . . . . .	10 %	5,3 %
	A VII c)	plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	A VII d) 1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .	10 %	4,9 %
	B I b) 1 aa)	Abfallblöcke (EGKS) . . . . .	frei	frei
73.15	B I b) 1 bb)	andere (EGKS) . . . . .	5 %	2,5 %
	B I b) 2	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EGKS) . . . . .	6 %	3,2 %
	B III	Warmbreitband in Rollen (EGKS) . . . . .	8 %	6 %
	B IV	Breitflachstahl (EGKS) . . . . .	8 %	6 %
	B V b) 1	Walzdraht (EGKS) . . . . .	8 %	6 %
	B V b) 2	andere (EGKS) . . . . .	8 %	6 %
	B V d) 1 aa)	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS) . . . . .	8 %	5 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz		
		autonom	vertragsmäßig	
1	2	3	4	
	B VI a)	nur warm gewalzt (EGKS) .....	8 %	6 %
	B VI c) 1 aa)	warm gewalzt (EGKS) .....	8 %	6 %
	B VII a) 1	mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EGKS) .....	12 %	6 %
	B VII a) 2	andere (EGKS) .....	8 %	6 %
	B VII b) 1	nur warm gewalzt (EGKS) .....	8 %	6 %
	B VII b) 2 aa)	von 3 mm oder mehr (EGKS) .....	10 %	6 %
	B VII b) 2 bb)	von weniger als 3 mm (EGKS) .....	8 %	6 %
	B VII b) 3	plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EGKS) .....	8 %	6 %
	B VII b) 4 aa)	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	8 %	6 %
73.16	A II a)	neu (EGKS) .....	10 %	4,4 %
	A II b)	gebraucht (EGKS) .....	10 %	2,5 %
	B	Leitschienen (EGKS) .....	10 %	3,8 %
	C	Bahnschwellen (EGKS) .....	11 %	3,8 %
	D I	gewalzt (EGKS) .....	11 %	3,8 %

## Zollkontingente

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz		
		autonom	vertragsmäßig	
1	2	3	4	
01.02	A II b)	Der Nachweis, daß die Tiere während dieser Frist nicht geschlachtet worden sind, ist innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Einfuhr an, durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer örtlich zuständigen amtlichen Stelle zu erbringen.		
08.01	B	Bananen, 568 000 t vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt .....	frei	–
27.01		Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, gegen Vorlage eines Zollkontingentscheines		
	a)	7 100 000 t für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 (EGKS) .....	frei	–
	b)	1 100 000 t zusätzlich für das Kalenderjahr 1981 zum Verwenden an Stelle von Waren der Tarifnr. 27.10 gemäß den besonderen Auflagen im Zollkontingentschein (EGKS) ...	frei	–
	c)	3 000 000 t zusätzlich für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 für die Verbraucher von Hüttenkoks (EGKS) .....	frei	–
	d)	5 000 000 t zusätzlich für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 für die Betreiber von Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von festen Brennstoffen (EGKS) .....	frei	–
	e)	zusätzlich 40 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985, 80 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und 120 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 zum Verbrauch in bestimmten anderen Verwendungsbereichen (EGKS) .....	frei	–

**Besondere Zollsätze gegenüber den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die Vertragsparteien des am 8. Dezember 1984 in Lomé mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) geschlossenen Abkommens sind (AKP-Staaten) und gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)**

1. Soweit sich aus Nummer 2 nichts anderes ergibt, gilt tarifliche Zollfreiheit
  - a) im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber den AKP-Staaten für Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen,
  - b) im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten.
2. Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für die durch Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften getroffene Regelung für
  - Waren, die in der Liste des Anhangs II des EWG-Vertrages aufgeführt sind und einer gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 40 des EWG-Vertrages unterliegen,
  - Waren, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft als Folge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen,
  - Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs.

#### **Besondere Zollsätze gegenüber EFTA-Ländern – EGKS**

Für Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber

- der Republik Österreich
- dem Königreich Schweden
- der Schweizerischen Eidgenossenschaft (einschließlich Fürstentum Liechtenstein)
- dem Königreich Norwegen
- der Republik Finnland

tarifliche Zollfreiheit.

#### **Besondere Zollsätze gegenüber bestimmten Ländern des Mittelmeerraumes – EGKS**

1. Für Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber
  - dem Staat Israel
  - der Demokratischen Volksrepublik Algerien
  - dem Königreich Marokko
  - der Tunesischen Republik
  - der Arabischen Republik Ägypten
  - dem Haschemitischen Königreich Jordanien
  - der Libanesischen Republik
  - der Arabischen Republik Syrien
  - der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

tarifliche Zollfreiheit.

2. Für die Einfuhr von EGKS-Waren der Tarifnummern 73.01, 73.08, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13 und 73.15 mit Ursprung in Jugoslawien in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gelten jeweils jährliche Gemeinschaftsplafonds. Wird ein Gemeinschaftsplafond erreicht, so tritt der Besondere Zollsatz gegenüber Jugoslawien für den Rest des Kalenderjahres außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß der regelmäßige Zollsatz von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an von jedem Mitgliedstaat wieder angewendet wird.

**Besondere Zollsätze gegenüber Spanien – EGKS**

Für Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen, gelten im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber dem Königreich Spanien folgende Zollsätze:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
27.01 A	Steinkohle (EGKS) . . . . .	5,40 DM für 1 000 kg Eigengewicht
B	andere (EGKS) . . . . .	5,40 DM für 1 000 kg Eigengewicht
73.01 A	Spiegeleisen (EGKS) . . . . .	2,8 %
B	Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) (EGKS) . . . . .	2,8 %
C	phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (EGKS) . . . . .	3,6 %
D I	mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil (EGKS) . . . . .	frei
D II	anderes (EGKS) . . . . .	2,8 %
73.02 A I	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan) (EGKS) . . . . .	3,6 %
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl (EGKS) . . . . .	frei
73.05 B	Eisenschwamm und Stahlschwamm (EGKS) . . . . .	2,2 %
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl (EGKS) . . . . .	2,2 %
73.07 A I	gewalzt (EGKS) . . . . .	2,8 %
B I	gewalzt (EGKS) . . . . .	2,8 %
73.08 A	mit einer Breite von weniger als 1,50 m zum Wiederauswalzen bestimmt (EGKS), unter zollamtlicher Überwachung . . . . .	3,4 %
B	anderes (EGKS) . . . . .	3,9 %
73.09	Breitflachstahl (EGKS) . . . . .	3,9 %
73.10 A I	Walzdraht (EGKS) . . . . .	4,4 %
A II	Stabstahl, massiv (EGKS) . . . . .	3,9 %
A III	Hohlbohrerstäbe (EGKS) . . . . .	3,4 %
D I a)	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS) . . . . .	3,4 %
73.11 A I	nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EGKS) . . . . .	3,9 %
A IV a) 1	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS) . . . . .	3,4 %
B	Spundwandstahl (EGKS) . . . . .	3,9 %
73.12 A	nur warm gewalzt (EGKS) . . . . .	4,7 %
B I	in Rollen, zum Herstellen von Weißband (EGKS) . . . . .	4,7 %
C III a)	Weißband (EGKS) . . . . .	4,4 %
C V a) 1	warm gewalzt (EGKS) . . . . .	4,4 %
73.13 A I	mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EGKS) . . . . .	3,9 %
A II	andere (EGKS) . . . . .	4,4 %
B I a)	von 2 mm oder mehr (EGKS) . . . . .	4,4 %
B I b)	von weniger als 2 mm (EGKS) . . . . .	3,9 %
B II a)	von 3 mm oder mehr (EGKS) . . . . .	4,4 %
B II b)	von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm (EGKS) . . . . .	3,9 %
B II c)	von 1 mm oder weniger (EGKS) . . . . .	4,7 %
B III	nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EGKS) . . . . .	4,4 %
B IV b) 1	Weißblech (EGKS) . . . . .	4,4 %
B IV b) 2	andere (EGKS) . . . . .	4,4 %

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
B IV c)	verzinkt oder verbleit (EGKS) . . . . .	4,7 %
B IV d)	andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) (EGKS) . . . . .	4,4 %
B V a) 2	andere (EGKS) . . . . .	4,4 %
73.15 A I b) 1	Rohblöcke (Ingots) (EGKS) . . . . .	2,2 %
A I b) 2	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EGKS) . . . . .	2,8 %
A III	Warmbreitband in Rollen (EGKS) . . . . .	3,4 %
A IV	Breitflachstahl (EGKS) . . . . .	3,9 %
A V b) 1	Walzdraht (EGKS) . . . . .	4,4 %
A V b) 2	andere (EGKS) . . . . .	3,9 %
A V d) 1 aa)	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS) . . . . .	3,4 %
A VI a)	nur warm gewalzt (EGKS) . . . . .	4,4 %
A VI c) 1 aa)	warm gewalzt (EGKS) . . . . .	4,4 %
A VII a)	nur warm gewalzt (EGKS) . . . . .	4,4 %
A VII b) 1	von 3 mm oder mehr (EGKS) . . . . .	4,4 %
A VII b) 2	von weniger als 3 mm (EGKS) . . . . .	4,7 %
A VII c)	plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EGKS) . . . . .	4,4 %
A VII d) 1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .	4,4 %
B I b) 1 aa)	Abfallblöcke (EGKS) . . . . .	frei
B I b) 1 bb)	andere (EGKS) . . . . .	2,2 %
B I b) 2	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EGKS) . . . . .	2,8 %
B III	Warmbreitband in Rollen (EGKS) . . . . .	5,4 %
B IV	Breitflachstahl (EGKS) . . . . .	5,4 %
B V b) 1	Walzdraht (EGKS) . . . . .	5,4 %
B V b) 2	andere (EGKS) . . . . .	5,4 %
B V d) 1 aa)	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS) . . . . .	4,5 %
B VI a)	nur warm gewalzt (EGKS) . . . . .	5,4 %
B VI c) 1 aa)	warm gewalzt (EGKS) . . . . .	5,4 %
B VII a) 1	mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EGKS) . . . . .	5,4 %
B VII a) 2	andere (EGKS) . . . . .	5,4 %
B VII b) 1	nur warm gewalzt (EGKS) . . . . .	5,4 %
B VII b) 2 aa)	von 3 mm oder mehr (EGKS) . . . . .	5,4 %
B VII b) 2 bb)	von weniger als 3 mm (EGKS) . . . . .	5,4 %
B VII b) 3	plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EGKS) . . . . .	5,4 %
B VII b) 4 aa)	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .	5,4 %
73.16 A II a)	neu (EGKS) . . . . .	3,9 %
A II b)	gebraucht (EGKS) . . . . .	2,2 %
B	Leitschienen (EGKS) . . . . .	3,4 %
C	Bahnschwellen (EGKS) . . . . .	3,4 %
D I	gewalzt (EGKS) . . . . .	3,4 %

**Endgültiger Antidumpingzoll – EGKS**

1. Auf die in Nummer 3 aufgeführten Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegen (EGKS-Waren), wird zusätzlich, auch bei Zollbegünstigungen, ein endgültiger Antidumpingzoll angewendet. Die für die Erhebung von Zöllen geltenden Vorschriften sind anzuwenden.
2. Der Betrag des endgültigen Antidumpingzolls entspricht dem Unterschied zwischen dem durch die Kommission veröffentlichten Effektivpreis frei Grenze der Gemeinschaft verzollt (Spalte 4 in Nummer 3) und dem niedrigeren vertraglich vereinbarten Preis (Grundpreis plus Aufpreis) frei Grenze der Gemeinschaft zuzüglich des nach den Sätzen des Zolltarifs zu erhebenden Zollbetrages. Er vermindert sich in dem Maße, wie der Preisunterschied auf einer von dem Zollbeteiligten nachgewiesenen Wertminderung beruht, die sich daraus ergibt, daß die Ware geringerwertiger beschaffen ist als die niedrigste der unter Nummer 3 zu den einzelnen Tarifstellen genannten Güten.
3. Ein endgültiger Antidumpingzoll (Nummern 1 und 2) wird auf nachstehend aufgeführte EGKS-Waren mit Ursprung in den in Spalte 3 (Warenbezeichnung) jeweils bezeichneten Ländern angewendet:

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Warenbezeichnung	Effektivpreis (Grundpreis plus Aufpreis) frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt, ECU/t
1	2	3	4
1	aus 73.01 B	Hämatitroheisen mit einem Gehalt von weniger als 0,5 v. H. Phosphor und 0,1 v. H. oder mehr Mangan: a) von 1 v. H. bis 3 v. H. Silicium ..... 207,- b) von mehr als 3 v. H. bis 3,5 v. H. Silicium ..... 215,- c) von mehr als 3,5 v. H. bis 4 v. H. Silicium ..... 220,- Ursprungsland: Brasilien*)  Anmerkung zu lfd. Nr. 1 Gegenwert für 1 Europäische Währungseinheit (ECU): 2,13834 *) Der endgültige Antidumpingzoll gilt nur für Waren mit Ursprung in Brasilien, die aus anderen Drittländern eingeführt werden.	

**Anordnungen des Bundesministers der Finanzen**

Zu 01.01 A I, 01.02 A I, 01.03 A I und 01.04 A I:

(1) Das Zuchttier ist zollfrei, wenn der Zollbeteiligte eine Bescheinigung der zuständigen obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorlegt, wonach

1. die Einfuhr des Zuchttiers der Förderung der tierischen Erzeugung dient und
2. der obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle folgende Unterlagen vorgelegen haben:
  - a) ein Abstammungsnachweis einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes, der Angaben über Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe, Kennzeichnung, (z. B. Ohrmarke oder Brand) und Herkunftsort des Tieres enthält,
  - b) ein Leistungsnachweis einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes, der die üblichen Angaben über die Leistungsergebnisse enthält,
  - c) eine Bescheinigung der zuständigen amtlich anerkannten Züchtervereinigung oder des zuständigen amtlich anerkannten Zuchtunternehmens, daß das Tier sofort oder im Hinblick auf sein Alter erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Zuchtbuch, (z. B. Herdbuch oder Stutbuch) eingetragen werden kann.

(2) Das Zuchttier ist zollfrei, wenn es durch ein staatliches Gestüt oder eine wissenschaftliche Forschungsanstalt verwendet werden soll und der Zollbeteiligte mit dem Antrag auf Abfertigung eine Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1 vorlegt.

Zu 01.04 A II:

(1) Auf reinrassige Zuchttiere wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet, wenn der Zollbeteiligte eine Bescheinigung der zuständigen obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorlegt, wonach

1. die Einfuhr des Zuchttieres der Förderung der tierischen Erzeugung dient und
2. der obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle folgende Unterlagen vorgelegen haben:
  - a) ein Abstammungsnachweis einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes, der Angaben über Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe, Kennzeichnung, (z. B. Ohrmarke oder Brand) und Herkunftsort des Tieres enthält,

- b) ein Leistungsnachweis einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes, der die üblichen Angaben über die Leistungsergebnisse enthält,
- c) eine Bescheinigung der zuständigen amtlich anerkannten Züchtervereinigung oder des zuständigen amtlich anerkannten Zuchtunternehmens, daß das Tier sofort oder im Hinblick auf sein Alter erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Zuchtbuch, (z. B. Herdbuch) eingetragen werden kann.

(2) Auf reinrassige Zuchttiere wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet, wenn sie durch ein staatliches Gestüt oder eine wissenschaftliche Forschungsanstalt verwendet werden sollen und der Zollbeteiligte mit dem Antrag auf Abfertigung eine Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1 vorlegt.

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Kongo  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. September 1986

In Brazzaville ist am 23. Juli 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 23. Juli 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. September 1986

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Kongo  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Volksrepublik Kongo –

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Volksrepublik Kongo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Kongo,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Kongo und/oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Lieferung von acht Rangierlokomotiven“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Darüber hinaus hat sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswerts von höchstens 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) für acht Rangierlokomotiven zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens geliefert werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben dem im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Kongo, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Kongo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern, Versicherungsbeiträgen und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Kongo erhoben werden.

#### Artikel 4

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind – beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens – öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Kongo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brazzaville am 23. Juli 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Kalscheuer

Für die Regierung der Volksrepublik Kongo  
Ngaka

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zoltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreise:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Vereinbarung  
zur Durchführung des deutsch-marokkanischen Abkommens  
über Soziale Sicherheit**

**Vom 9. September 1986**

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. April 1986 zu dem Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 19. April 1984 zur Durchführung dieses Abkommens (BGBl. 1986 II S. 550, 571) wird bekanntgemacht, daß die Vereinbarung nach ihrem Artikel 13

am 1. September 1986

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 9. September 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Hellbeck